

Gesellschaftsvertrag

Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH ASG mbH

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung öffentlich - rechtlichen Aufgaben im Auftrag des öffentlich - rechtlich Entsorgungsträgers Landkreis Nordsachsen, insbesondere
 - Abfallberatung sowie Aufklärung der Bürger und Öffentlichkeitsarbeit auf abfallrechtlichem Gebiet
 - Einrichtung und Betrieb einer Umweltwacht
 - Konzeptionelle Zuarbeiten für den Landkreis Nordsachsen bei der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung
 - Einrichtung und Betrieb der Abfallgebührenstelle des Landkreises Nordsachsen
 - Vorbereitung von Vergabeverfahren für die Aufgaben des Landkreises Nordsachsen im Bereich Abfallentsorgung
 - Vertragsmanagement
 - Abstimmung mit den Dualen Systemen bezüglich der Mitbenutzung des Sammelsystems für PPK-Verpackungen inkl. Datenerfassung und Mengenmeldungen über das von den Dualen Systemen vorgegebene System
 - Durchführung der Schadstoffsammlung
 - die Erarbeitung von Grundlagen für die Abfallgebührenkalkulation inkl. Vorschlägen für die Gestaltung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordsachsen
- (2) Die Gesellschaft übt ihre Aufgaben im gesamten Gebiet des Landkreises Nordsachsen aus.
- (3) Die Gesellschaft ist beauftragter Dritter des Landkreises Nordsachsen im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen. Hierunter fallen auch Leistungen, die die Gesellschaft im Auftrag von Systembetreibern zur Erfassung und Verwertung von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung durchführt.
- (5) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen im Sinne von § 63 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) i.V.m. § 96a Absatz 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 63 SächsLKrO i.V.m. § 96a Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 13 SächsGemO entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.
- (6) Die Errichtung und Übernahme von Unternehmen sowie die Beteiligungen an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen.